

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

782

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollwiese bei Erzbach“

Vom 28. Juli 2009

Aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

(1) Die in einem Taleinschnitt östlich von Erzbach gelegenen feuchten Grünlandflächen mit Schilfbeständen sowie Weiden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Stollwiese bei Erzbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus der Flur 1 in den Gemarkungsteilen „Die Seitenbach“, „Die Kernhecke“, „Am alten Berg“ und „Die Stollwiese“, Gemarkung Erzbach, Gemeinde Reichelsheim, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von ca. 8,4 ha und gliedert sich in eine Zone I und II. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3.000 festgelegt. In der Abgrenzungskarte ist die Zone I des Naturschutzgebietes dunkelgrau unterlegt. Die Zone II ist hellgrau unterlegt und ergänzend schraffiert dargestellt. Innerhalb des Flurstücks 328/0, Flur 1, Gemarkung Reichelsheim-Erzbach verläuft die Grenze zwischen Zone I und Zone II entlang einer Böschungskante. Die Böschungskante wird durch einen auf ihr stehenden Weidezaun im Gelände deutlich markiert.

Innerhalb des Flurstückes 336/0, Flur 1, Gemarkung Reichelsheim-Erzbach verläuft die Grenze zwischen Zone I und Zone II beginnend ab der Wegeparzelle 314/0 unmittelbar entlang des westlichen Ufers des Rohrbaches bis zu einem von Südwesten einmündenden Fließgewässer. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze zwischen Zone I und Zone II in südwestlicher Richtung entlang des südlichen Ufers des in den Rohrbach einmündenden Fließgewässers bis zum Punkt mit dem Hoch- und Rechtswert H5504219/R3491479. Von diesem Punkt aus verläuft die Zonengrenze in westlicher Richtung gerade auf den auf der Flurstücksgrenze liegenden Punkt mit dem Hoch- und Rechtswert H5504226/R3491452.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Bachlauf, die Grünlandflächen und Röhrichte als Standorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten und als Laichgebiet für Amphibien zu erhalten, zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (§ 21 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe bzw. Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Schilfflächen oder Waldflächen zu düngen;
14. auf den Grünlandflächen in der Schutzzone I stickstoffhaltige Düngemittel, Gülle, Jauche oder Klärschlamm auszubringen;
15. auf den Grünlandflächen in der Schutzzone II Gülle, Jauche oder Klärschlamm auszubringen;
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. eine Pferdekoppelhaltung oder Schafpferchhaltung vorzunehmen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
20. Wildäcker, Kirtungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Zone I, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
- b) die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Zone II, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen.
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen Bach-Erlenwaldes unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar, ferner Maßnahmen der Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November jedoch ohne Verbreiterung und Sohlevertiefung;
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 20 genannten Einschränkungen, sowie die Instandsetzung von Hochsitzen;
6. die Ausübung der Fischerei ab 15. Juli bis Ende Februar.
7. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9a des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 20 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder

durch Befreiung nach § 42 des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 57 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Aufhebung von Verordnungen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollwiese bei Erzbach“ vom 28. September 1989 (StAnz. S. 2109), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Natur-

schutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3088), wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

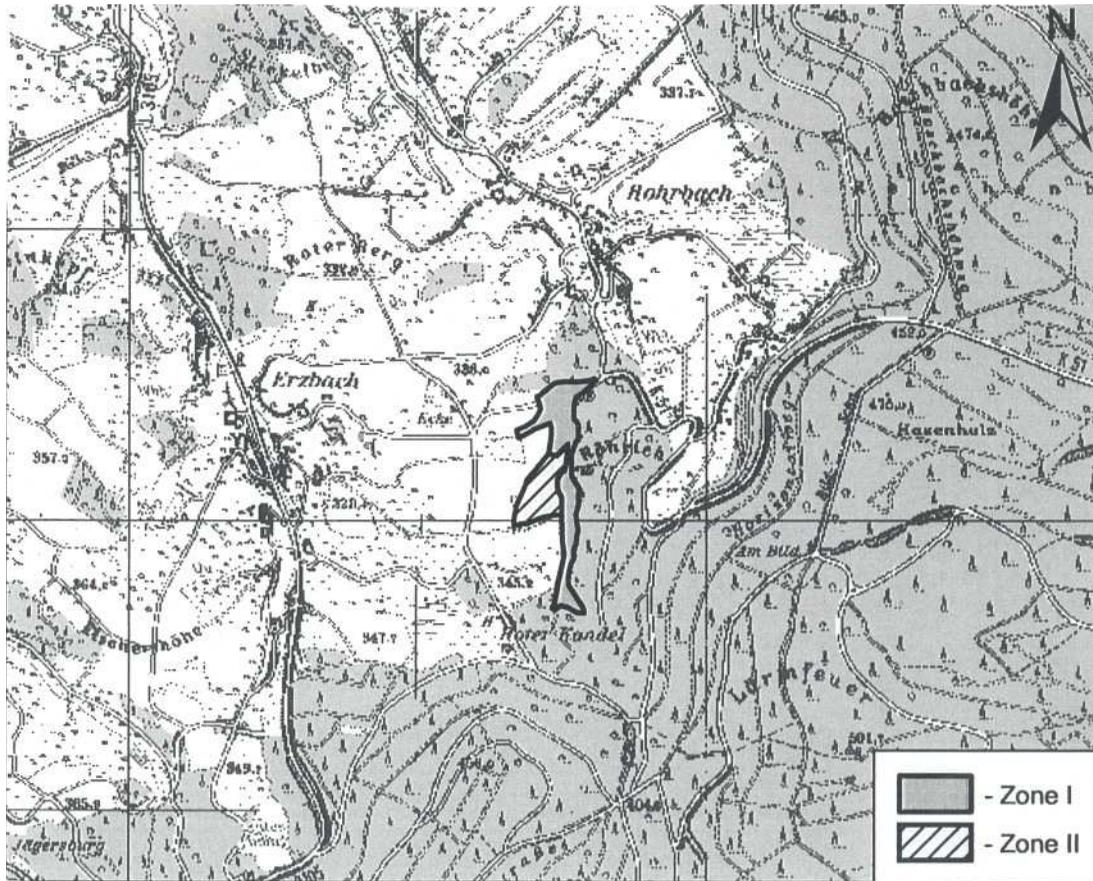
Darmstadt, 28. Juli 2009

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Baron

Regierungspräsident

StAnz. 36/2009 S. 1920



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25.000, Blatt 6319

„Datengrundlage: Topografische Karte 1 : 25.000 (TK 25),

mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)“

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollwiese bei Erzbach“

